Formulierungsvorschläge Heft 2/2018

# beitrag des monats: Die Vergütung des Testamentsvollstreckers – Probleme und Lösungsvorschläge für die Praxis, Eberhard Rott

**S. 45**

**Vergütung:**

Der erstbestimmte Testamentsvollstrecker erhält keine Vergütung, sondern nur eine Erstattung seiner Auslagen. Wird ein Ersatztestamentsvollstrecker ernannt, erhält dieser eine Vergütung und Auslagenerstattung nach Maßgabe nachfolgender Regelungen (…).

**Festsetzung nach billigem Ermessen:**

Im Zweifel ist der Testamentsvollstrecker berechtigt, die Höhe der Testamentsvollstreckervergütung sowie seiner Auslagen gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen zu bestimmen.

**Hanseatische Formel:**

Für die Abwicklung des Nachlasses bis zur Herausgabe an die Erben erhält der Testamentsvollstrecker eine feste Vergütung in Höhe von 5 % des Bruttonachlasswertes ohne Abzug von Verbindlichkeiten.

S. 46

**Vergütung durch Vermächtniszuwendung:**

Ferner vermache ich dem von mir zuerst benannten Testamentsvollstrecker einen einmaligen Betrag von (…), der unter der Bedingung steht, dass er sein Amt angenommen und vollständig abgewickelt hat. Das Vermächtnis wird zeitgleich mit der Aushändigung des Nachlasses an die Erben fällig und kann dem Nachlass noch durch den Testamentsvollstrecker selbst entnommen werden.

**S. 47**

**Vergütung nach Zeitaufwand:**[[1]](#footnote-1)

Der Testamentsvollstrecker soll für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Diese bemisst sich nach dem von ihm persönlich erbrachten Zeitaufwand. Der Testamentsvollstrecker hat diesen Zeitaufwand tabellarisch zu erfassen und mit einer kurzen Bezeichnung seiner Tätigkeit zu versehen. Abzurechnen ist minutengenau. Als Stundensatz ist der 1,8-fache Höchstbetrag nach § 13 S. 2 StBVV[[2]](#footnote-2) in der jeweils aktuellen Fassung zugrunde zu legen. Das sind derzeit 252,00 €.

Der Testamentsvollstrecker kann bei Antritt seines Amtes einen angemessenen Vorschuss sofort aus dem Nachlass entnehmen. Im Übrigen soll er seine Vergütung monatlich abrechnen und diese dem Nachlass entnehmen.

Der Testamentsvollstrecker hat darüber hinaus für alle Bereiche seiner Testamentsvollstreckung einen Anspruch auf Ersatz der erforderlichen Auslagen einschließlich einer angemessenen Vermögenschadenhaftpflichtversicherung sowie der Umsatzsteuer. Berufsmäßige Dienste des Testamentsvollstreckers sind von der Testamentsvollstreckervergütung nicht erfasst, sondern gesondert mit dem vorbezeichneten Stundensatz zu vergüten.

**S. 48**

**Vergütung gemäß Vergütungsempfehlungen des Deutschen Notarvereins:**

Der Testamentsvollstrecker soll für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Als angemessene Vergütung ist der Betrag anzusehen, der sich aus den Vergütungsempfehlungen des Deutschen Notarvereins ergibt.

**S. 49**

**Bruttonachlasswert als Bezugsgröße für die TV-Vergütung:**

Bezugsgröße für die Vergütung des Testamentsvollstreckers ist der Bruttonachlasswert. Hierunter sind alle im Zeitpunkt meines Todes vorhandenen Aktivnachlasswerte zu verstehen. Hinzuzurechnen sind die Vorwegempfänge meiner Erben sowie sämtliche Schenkungen an Dritte einschließlich etwaiger Zuwendungen auf den Todesfall, jeweils soweit sie während der letzten 15 Jahre vor meinem Tod veranlasst wurden. Verbindlichkeiten und Pflichtteilsansprüche mindern den Nachlasswert nicht.

**Höhere Vergütung bei besonderer Qualifikation des Testamentsvollstreckers:**

Sollte der Testamentsvollstrecker bei Amtsantritt über eine besondere Qualifikation als Testamentsvollstrecker jenseits der eines Rechtsanwaltes, Notars, Richters oder Steuerberaters verfügen, insbesondere eine mit Fortbildungsverpflichtung versehene Zertifizierung[[3]](#footnote-3) oder eine Fachberaterausbildung,[[4]](#footnote-4) soll die Vergütung pauschal um 15 % erhöht werden, sofern die Vergütungstabelle diesen Umstand nicht bereits mit einem höheren Zuschlag berücksichtigt. Weist der Testamentsvollstrecker eine unter der eines Notars, Richters oder Steuerberaters liegende Qualifikation auf, soll ein Vergütungsabschlag um 15 % erfolgen.

**S. 50**

**Vergütungszuschlag bei längerer Testamentsvollstreckung:**

Erstreckt sich die Abwicklung des Nachlasses über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr ab Abgabe der Erbschaftsteuererklärung, so erhält der Testamentsvollstrecker beginnend mit dem zweiten Jahr einen pauschalen Vergütungszuschlag von 5 % seiner Grundvergütung.

**Schuldner der TV-Vergütung:**

Vergütung und Auslagenersatz des Testamentsvollstreckers gehen zu Lasten des gesamten Nachlasses.

**Vergütungs-/Auslagentragungspflicht:**

Vergütung und Auslagen des Testamentsvollstreckers trägt nur derjenige der Erben, dessen Erbteil der Vollstreckung unterliegt/tragen alle Miterben gemeinsam.

**Alternative:**

Vergütung und Auslagen des Testamentsvollstreckers tragen alle Miterben gemeinsam.

**S. 51**

**Bemessungsgrundlage:**

Bemessungsgrundlage für die von allen Erben gemeinschaftlich geschuldete Vergütung des Testamentsvollstreckers ist der Gesamtnachlass.

**Kostentragung orientiert am Vermächtnisanteil:**

Im Innenverhältnis tragen der Erbe und die Vermächtnisnehmer die Kosten der Testamentsvollstreckung anteilig im Verhältnis ihrer wertmäßigen Beteiligung am Nachlass. Der Testamentsvollstrecker ist berechtigt, bei der Erfüllung der Vermächtnisansprüche angemessene Abschläge im Hinblick auf die Kostentragungspflicht der Vermächtnisnehmer vorzunehmen.

**Nacherbenvollstreckung:**

Schuldner der Vergütung ist stets der gesamte Nachlass.

**Vorschussentnahme:**

Der Testamentsvollstrecker kann sich 50 % der ihm insgesamt zustehenden Vergütung bei Antritt seines Amtes sofort aus dem Nachlass entnehmen. Sollte die Testamentsvollstreckung nach Ablauf eines Jahres noch nicht abgeschlossen sein, steht dem Testamentsvollstrecker ein weiterer Vorschuss zu. Dieser Vorschussanspruch gilt für jedes Jahr der Testamentsvollstreckung. Der Vorschussanspruch ist jedoch beschränkt auf 75 % der zum Zeitpunkt der Vorschussentnahme verwirklichten Testamentsvollstreckervergütung. Die gesamte Testamentsvollstreckervergütung wird mit dem Ende der Vollstreckung fällig.

**Entnahme angemessener Abschlagszahlungen aus dem Nachlass:**

Der Testamentsvollstrecker ist berechtigt, angemessene monatliche Abschlagszahlungen aus dem Nachlass zu entnehmen.[[5]](#footnote-5)

**S. 52:**

Anspruch auf Auslagenersatz:

Der Testamentsvollstrecker hat einen Anspruch auf Ersatz der erforderlichen Auslagen, der sofort fällig ist. Hierzu gehören insbesondere, aber ohne dass diese Aufzählung abschließend gemeint ist, die gesetzliche Umsatzsteuer, Reiseauslagen, Telekommunikationsauslagen sowie die Aufwendungen für eingeschaltete Hilfspersonen. Die Auslagen für Telefon, Internet und Porto kann der Testamentsvollstrecker nach seiner Wahl entweder konkret berechnen oder mit 25,00 € monatlich pauschalieren. Reisekosten erhält der Testamentsvollstrecker wie für einen Rechtsanwalt im RVG vorgesehen.

**Erstattung von Versicherungsbeträgen:**

Zu den erstattungsfähigen Auslagen gehören insbesondere auch eine Versicherung des Testamentsvollstreckers zur Absicherung von Vermögensschäden, die aus seiner Amtsführung resultieren, sofern diese speziell für den Nachlass abgeschlossen ist, ebenso die Prämien für eine angemessene D&O-Versicherung für die Risiken, die sich aus der Unternehmensführung durch den Testamentsvollstrecker ergeben.

**S. 53**

**Behandlung berufsmäßiger Dienste:**

Berufsmäßige Dienste des Testamentsvollstreckers sind von der Testamentsvollstreckervergütung erfasst/nicht erfasst unter Anrechnung auf seine sonstige Vergütung erfasst/in folgendem Umfang erfasst (…).

**Vergütung eventueller Mittestamentsvollstrecker:**

Werden Mittestamentsvollstrecker bestellt, erhalten diese insgesamt eine Vergütung in Höhe von 150 % der Vergütung, die einem Testamentsvollstrecker allein zustehen würde. Die Aufteilung der Vergütung im Innenverhältnis haben die Testamentsvollstrecker untereinander zu regeln.

**S. 54**

**Vergütung der anfallenden Umsatzsteuer:**

Zusätzlich erhält der Testamentsvollstrecker die auf seine Vergütung anfallende Umsatzsteuer. Von § 19 UStG muss er nicht Gebrauch machen.

**Praxisforum: Überblick über das Transparenzregister, André Elsing**

**S. 74**

**Hinweis in der notariellen Treuhandvereinbarung:**

Treugeber und Treuhänder sind vom Notar darauf hingewiesen, dass nach dem GwG dem Transparenzregister der wirtschaftlich Berechtigte zu melden ist, der entweder mehr als 25 % der Anteile an der Gesellschaft hält oder mehr als 25 % der Stimmen kontrolliert. Auch eine Kombination der Stimmrechte aus Anteilsbesitz und/oder Treuhandkonstruktionen oder auch Stimmbindungsverträge, atypisch stille Beteiligungen oder Nießbrauchsgestaltungen können unter Umständen zu der bußgeldbewehrten Meldepflicht führen, wenn insgesamt mehr als 25 % der Stimmen kontrolliert werden.

**S. 75**

**Vinkulierung mit Zustimmung der Gesellschaft**:

Jede Abtretung, Belastung oder Begründung eines Treuhandverhältnisses bedarf der Zustimmung der Gesellschaft. Diese ist durch die Geschäftsführung zu erteilen. Im Innenverhältnis bedarf es eines einstimmig gefassten Gesellschafterbeschlusses. Der Inhaber des betroffenen Geschäftsanteils ist stimmberechtigt.

**Belehrung über Pflichten im Zusammenhang mit dem Transparenzregister:**

Die Erschienenen sind vom Notar darauf hingewiesen worden, dass nach dem GwG dem Transparenzregister der wirtschaftlich Berechtigte zu melden ist, der entweder mehr als 25 % der Anteile an der Gesellschaft hält oder mehr als 25 % der Stimmen kontrolliert. Auch eine Kombination der Stimmrechte aus Anteilsbesitz und/oder Treuhandkonstruktionen oder auch Stimmbindungsverträge, atypisch stille Gesellschaften oder Nießbrauchgestaltungen können zu der bußgeldbewährten Meldepflicht führen, wenn insgesamt mehr als 25 % der Stimmen kontrolliert werden.

1. Nach Schiffer/Rott/Pruns/Schiffer/Rott, Die Vergütung des Testamentsvollstreckers, 1. Aufl. 2014, S. 123. [↑](#footnote-ref-1)
2. Über das Anknüpfen an diese gesetzliche Regelung kann eine Anpassung der Vergütung an Veränderungen der Kaufkraft erreicht werden. Die Bestimmung des Faktors ermöglicht die Anpassung an den individuellen, betriebswirtschaftlich erforderlichen Stundensatz des Testamentsvollstreckers. [↑](#footnote-ref-2)
3. Diese Voraussetzung erfüllen die derzeit ca. 600 unter www.testamentsvollstreckerliste.de aufgeführten Testamentsvollstrecker. [↑](#footnote-ref-3)
4. Diese Voraussetzung erfüllen die derzeit über 160 Fachberater für Testamentsvollstreckung und Nachlassverwaltung des DStV, recherchierbar unter https://www.fachberaterdstv.de/service/fachberater-register1?fachgebiet=Testamentsvollstreckung+und+Nachlassverwaltung&landesverband=alle&plz=&volltext=&suche=Suchen. [↑](#footnote-ref-4)
5. In dieser Klausel ist eine Regelung nach §§ 315 ff. BGB zu sehen, so dass das Ermessen auf der einen Seite nicht schrankenlos ist, auf der anderen Seite dem Testamentsvollstrecker aber auch hinreichend Spielraum lässt, seine wirtschaftlichen Erfordernisse berücksichtigen zu können. [↑](#footnote-ref-5)